



Der Bürgermeister

Marl, 25.08.2020

Amt für Kultur und Weiterbildung - Verwaltungsservice

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2020/0341
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

| | |
|---|-------------------|
| Beratungsfolge: | |
| Ausschuss für Kultur und Weiterbildung | 26.08.2020 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 08.09.2020 |
| Rat | 10.09.2020 |

Betreff: Teilnahme an der Landesförderung "Heimat-Preis"

Anlagen

keine

| | |
|---|---|
| Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i> | <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage |
| Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i> | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Marl beschließt die Teilnahme an der Förderung „Heimat-Preis“ des vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW aufgelegten Förderprogrammes „HEIMAT.ZUKUNFT.NORDRHEIN-WESTFALEN. Wir fördern, was Menschen verbindet“ und beauftragt die Verwaltung, die Antragstellung für die Jahre 2020 – 2022 vorzunehmen.

Kriterien für die Vergabe des Heimat-Preises in Marl:

- ehrenamtliches Engagement (das politische Ehrenamt ist ausgenommen)
- Verwurzelung innerhalb der Stadt(-teile) und Berücksichtigung lokaler Besonderheiten
- identitätsstiftende Ziele und Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes
- Anschubfinanzierung für innovative, heimatverbundene Projekte
- Auszeichnung für langjährigen, kontinuierlichen Einsatz
- Erhalt von Tradition und Brauchtumpflege und öffentliche Sichtbarmachung von Stadtgeschichte und kulturellem Erbe
- Beachtung der Schwerpunkte der Landesregierung (ab 2021).

Es muss mindestens eines von den vorgenannten Preiskriterien erfüllt werden.

Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen, Bürgerinitiativen als auch eingetragenen gemeinnützigen Vereine etc. mit Wohnsitz bzw. Sitz in Marl.

Bewerbungen von Vereinen, Initiativen oder Einzelpersonen etc., die den Preis bereits erhalten haben, werden nicht mehr berücksichtigt.

Der im Sachverhalt beschriebenen Aufteilung des Preises und der Jury-Zusammensetzung wird zugestimmt.

Sachverhalt

Im Jahr 2019 wurde der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit 5.000,00 € geförderte „Heimat-Preis Marl“ erstmalig verliehen. Im Rahmen der Antragstellung für 2020 wurde durch die Bewilligungsbehörde darauf hingewiesen, dass auch Privatpersonen, Bürgerinitiativen bzw. Vereine mit Wohnsitz bzw. Sitz in Marl antragsberechtigt seien. Eine Beschränkung allein auf eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in Marl würde einen nicht gerechtfertigten Ausschluss darstellen, der in der Richtlinie des „Heimat-Preises“ nicht vorgesehen sei.

Aus diesem Grund wird daher vorgeschlagen, den ursprünglichen Beschluss vom 11.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 2019/0069) dahingehend zu ändern, als dass der Kreis der Antragsberechtigten wie im Beschlussvorschlag beschrieben erweitert wird.

Die Stadt Marl beabsichtigt, die Preise - eine Bewilligung vorausgesetzt - in 2020 zu verleihen und bis zum Ende der Gültigkeit der Landesförderung zum 31. Dezember 2022 jährlich zu vergeben.

Das jährliche Preisgeld (insgesamt 5.000,00 €) wird wie folgt aufgeteilt:

1. Preis 2.500,00 €
2. Preis 1.500,00 €
3. Preis 1.000,00 €.

Die jährliche Auswahl der drei Preisträger wird durch eine sechsköpfige Jury unter dem Vorsitz des Bürgermeisters (Heimat-Preis-Jury) getroffen. Dieser gehören neben dem Bürgermeister, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschuss für Kultur und Weiterbildung, eine Vertretung der Verwaltung, z. B. aus dem Amt für Kultur und Weiterbildung, und zwei externe Mitglieder an, die nicht zugleich Mitglied der antragstellenden Vereine bzw. Gruppierungen etc. sein dürfen. Die Vertretung der Verwaltung legt der Bürgermeister fest, die beiden Externen werden auf Vorschlag der Verwaltung vom Ausschuss für Kultur und Weiterbildung bestätigt. Die Preisträger werden von der Jury mit Zweidrittelmehrheit bestimmt.

